

THOMAS BAUER (BJ.1971)

Der Autor ► wurde bereits als Baby mit dem Auto-Virus infiziert, bastelte als Kind mit seinem Bruder an Fahrzeugen und drehte mit zehn Jahren Runden auf dem Verkehrsübungsplatz. Noch heute schraubt er an seinen Fahrzeugen und nimmt an Messen, Fahrertrainings und Fortbildungen teil.

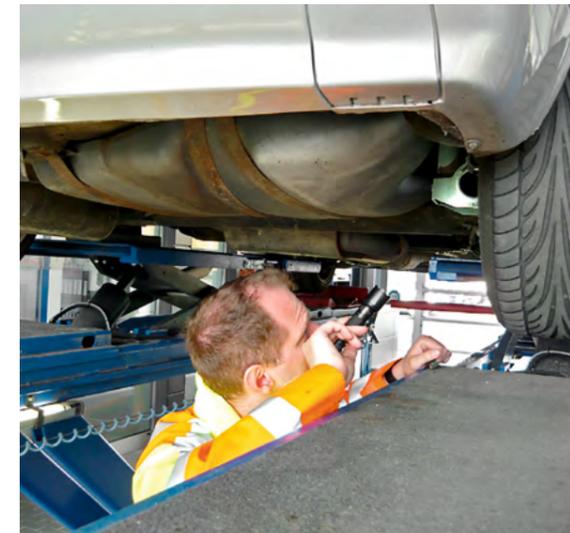
Unser Experte ► ist seit etwa 25 Jahren bei der Bayerischen Polizei. Hier hat er sich auf „Fahrzeug-Tuning“ spezialisiert. Thomas Bauer weiß, welche Fehler beim Schrauben gemacht werden und welche Folgen sie haben können.

Getreu dem Motto ► „Tuning is not a crime“ will Thomas Bauer Vorurteile bei Tunern und Rennleitung abbauen und für Verständnis und Respekt werben. Sein Handbuch „TUNING: street legal“ soll Licht in den Paragraphen-Dschungel bringen.

Exklusiv für TUNING ► gibt Thomas Bauer ab sofort in jeder Ausgabe Tipps.



© www.tuning-street-legal.de



Die Polizei darf Fahrzeuge jederzeit auf ihre Verkehrssicherheit hin überprüfen

Als rechtliche Grundlagen dienen dann die §§ 163 StPO (Strafprozessordnung) bzw. 46 OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz).

§ 163 StPO sagt hierzu aus:

„Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben Straftaten zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten“.

§ 46 OWiG überträgt dies auf Ordnungswidrigkeiten und führt unter anderem an:

- (1) Für das Bußgeldverfahren gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, namentlich der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Jugendgerichtsgesetzes.
- (2) Die Verfolgungsbehörde hat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten. Weitergehende Vorschriften regeln ferner, dass zum Beispiel der Führerschein zur Überprüfung vorgezeigt und ausgehändigt werden muss, dass unter Umständen ein Fahrzeug durchsucht werden oder auch eine Blutentnahme beim Fahrer angeordnet werden darf usw. Auch wenn es nervig sein kann, ihr dürft also grundsätzlich überall und jederzeit angehalten werden.

STOP POLIZEI

So mancher bekommt vielleicht schon beim Gedanken an eine Polizeikontrolle Hitzewallungen und der Blutdruck steigt bis in den roten Bereich. Vermutlich wird jeder Autofahrer in dieser Situation Unbehagen verspüren. Doch wann darf ein Fahrzeug eigentlich angehalten und kontrolliert werden? Was dürfen die Beamten im Rahmen der Kontrolle verlangen und inwieweit müsst ihr bei der Kontrolle überhaupt mitwirken?



Was wollen die schon wieder? Bei vielen meldet sich bei diesem Anblick das schlechte Gewissen

Rechtliche Grundlagen zur Durchführung von Verkehrskontrollen

Dass euch die Rennleitung anhalten und kontrollieren darf, ist rechtlich eindeutig geregelt. Zunächst einmal gibt es § 36 Abs. 5 StVO (Straßenverkehrsordnung), der da lautet: „Polizeibeamte dürfen Verkehrsteilnehmer zur Verkehrskontrolle einschließlich der Kontrolle der Verkehrstüchtigkeit und zu Verkehrserhebungen anhalten“. Dies ist die Grundlage für eine verdachtsunabhängige Verkehrskontrolle, umgangssprachlich auch „Routinekontrolle“

genannt. Fahrzeuge dürfen demnach auch ohne einen vorangegangenen Verkehrsverstoß angehalten und überprüft werden. Die Überprüfung erstreckt sich sowohl auf den Fahrzeugführer (z.B. Verkehrstüchtigkeit, Alkohol, Drogen), als auch auf das Fahrzeug selbst (z.B. Verkehrssicherheit). Erfolgt die Anhaltung, weil der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat gegeben ist, handelt es sich nicht mehr um eine Routinekontrolle.

Richtiges Verhalten während der Kontrolle

Hat sich die Rennleitung zum Anhalten eures Fahrzeuges entschieden, schadet es nicht, wenn ihr ein paar einfache Punkte beachtet, die es für beide (!) Seiten einfacher machen.

1. Die Anhaltung

Leistet dem Anhaltesignal nach Möglichkeit unverzüglich Folge. Die Kollegen werden sich den Ort für die Anhaltung in der Regel bewusst aussuchen. Ihr könnt euer Fahrzeug ab dem optischen Signal „STOP POLIZEI“ stoppen, ohne euch Gedanken darüber zu machen, ob die Stelle hierfür geeignet ist oder nicht. Dies kann auch einmal in zweiter Reihe oder im Bereich eines absoluten Halteverbotes sein! Der Hinweis „POLIZEI - BITTE FOLGEN“ stellt hingegen keine Aufforderung zum sofortigen Anhalten dar, sondern ist wörtlich zu nehmen und soll euch an eine geeignete Anhaltestelle lotsen. Eigentlich klar, oder?

Stellt nach Möglichkeit den Motor ab und schaltet die Innenraumbeleuchtung ein. Steht das Streifenfahrzeug vor euch, schaltet vor allem zu eurer eigenen Sicherheit die Warnblinkanlage ein. Gut wäre es, wenn ihr solange im Fahrzeug bleibt, bis euch jemand bittet auszusteigen. Wenn ein Fahrzeuginsasse unvermittelt die Tür aufreißt, aussteigt und direkt auf einen zukommt (und dabei womöglich auch noch schimpft und wild gestikuliert), kann dies vor allem zur Nachtzeit schnell fehlinterpretiert werden. Also spricht miteinander, kündigt an, dass ihr in euer Handschuhfach greifen oder aussteigen wollt um zum Beispiel das Warndreieck im Kofferraum vorzeigen zu können. Kommunikation schafft Sicherheit.

2. Der erste Kontakt

Jetzt menschtel es! Ihr tragt von Anfang an dazu bei, in welche Richtung die anstehende Überprüfung gehen wird. Es schadet nichts, wenn auch

ihr einen Beitrag zu einer ruhigen und entspannten Atmosphäre leistet. Im Ordnungswidrigkeitenbereich greift das sogenannte Opportunitätsprinzip, das heißt, die Rennleitung hat bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen einen Ermessensspielraum und keinen Verfolgungszwang wie bei Straftaten. In entspannter Atmosphäre werden die Chancen, dass einmal eine Auge zugedrückt wird, höher sein, als in einer aggressiven Kontrollsituation – menschlich, oder? Dies bedeutet nicht, dass ihr euch unterwürfig verhalten oder gar schikanieren lassen müsst, aber ein nettes „Hallo“ zu Beginn ist doch ein besserer Einstieg als ein patziges „Servus, nix zu tun heute?!“.



Ruhig bleiben. Ihr habt es mit in der Hand, wie die Kontrolle verlaufen wird



Nicht billig: Gutachterkosten sind von euch selbst zu tragen, sofern euer Fahrzeug nicht den Vorschriften entspricht

3. Mitwirken bei der Kontrolle

Es mag euch vielleicht nerven, aber bis zu einem gewissen Grad müsst ihr bei der Kontrolle einfach mitwirken. Das fängt schon bei der Aushändigung von Führerschein, Fahrzeugschein und sonstigen mitzuführenden Unterlagen an. Näheres regeln §2 FeV (Fahrerlaubnisverordnung), bzw. §11 FZV (Fahrzeug-Zulassungsverordnung). Alle mitzuführenden Dokumente sind nur im Original gültig. Kopien können einem Fehlen bzw. Nichtmitführen gleichgesetzt und entsprechend geahndet werden. Wer seinen Kopien durch farbige Ausfertigung mehr Nachdruck verleihen möchte, riskiert sogar eine Anzeige wegen Urkundenfälschung.

Inwieweit Verkehrsteilnehmer über das Mitführen und Aushändigen von Dokumenten zur weiteren Mitwirkung verpflichtet sind, wird immer wieder kontrovers diskutiert. Tatsache ist, dass ihr euch zu keinem Zeitpunkt selbst belasten müsst. Beim Wissen um den unrechtmäßigen Zustand eures Fahrzeuges braucht ihr zur Entdeckung desselben keine Unterstützung zu leisten. Allerdings können die kontrollierenden Beamten bei einem entsprechenden Anfangsverdacht andere Maßnahmen treffen (Abschleppen des Fahrzeuges, Hinzuziehung eines Sachverständigen etc.), die wiederum mit Kosten verbunden sind, für die am Ende ihr aufkommen müsst, wenn sich der Verdacht bestätigt hat. Von daher muss jeder selbst wissen, ob und wann es an der Zeit ist, Farbe zu bekennen und zu dem zu stehen, was man unter Umständen getan hat.

4. Folgen von unzulässigen Tuning-Maßnahmen

Wer es mit unvorschriftsmäßigen Umbaumaßnahmen übertreibt, muss mit einem Verwarnungs- oder Bußgeld rechnen. Hierbei sind mehrere Grundlagen für die Ahndung denkbar. Entscheidend ist vor allem, ob die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt ist oder nicht. Zum 1. Mai traten diesbezüglich einige

Änderungen in Kraft. Der bisherige Verwarnungsbereich wurde von 35 auf 55 Euro angehoben. Erst ab 60 Euro befinden wir uns ab sofort im Anzeigenbereich (= Punkte). Ein einfaches Erlöschen der Betriebserlaubnis schlägt mit 50 Euro zu Buche und bleibt somit punktefrei.

Die Regelsätze des Bußgeldkataloges finden immer dann Anwendung, wenn von einer fahrlässigen Tatbegehung ausgegangen wird. Bei Vorsatz können Verwarnungs- und/oder Bußgeld auch verdoppelt werden. Deshalb empfiehlt es sich immer, Beifahrer und weitere Insassen zum Ruhigsein anzuhalten. Schimpft der etwa: „Ich habe Dir gesagt, dass Du so nicht fahren darfst“, kann dies als Vorsatz ausgelegt und das Verwarnungsgeld von 50 Euro auf 100 Euro verdoppelt werden. Damit wärt ihr auch wieder im Punktebereich.

Wichtig: das Erlöschen der Betriebserlaubnis setzt immer ein aktives Handeln voraus! Verschleiß und/oder Beschädigung führen nie zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis. Dadurch entstandene Mängel können allerdings über den § 30 StVZO geahndet werden (Führen eines nicht vorschriftsmäßigen Fahrzeuges), was auch nicht weniger kostet.

Abgesehen von Verwarnungs- oder Bußgeldern können weitere Kosten auf euch zukommen. Hierzu zählen zum Beispiel Kosten für



Mehr zum Thema "TUNING: street legal" gibt's im dazugehörigen Buch.

Einfach bestellen unter www.keba-verlag.de



TUNING-Leser können bei der Bestellung sparen, wenn sie den Rabatt-Code TUNING eingeben.



Game Over. Wer es mit seinen Tuning-Maßnahmen übertreibt, kann schnell seine Plakette verlieren

Fazit:

Natürlich kann man darüber streiten, ob es nichts Wichtigeres gibt, als eine Verwarnung wegen eines nicht mitgeführten Führerscheins oder eine Anzeige wegen einer manipulierten Auspuffanlage. Kein Platz für Diskussionen bleibt hingegen, wenn es um verkehrsunsichere Fahrzeuge geht, die eine Gefahr für andere darstellen. Jeder Verkehrsteilnehmer hat das Recht darauf, heil von A nach B zu kommen, ohne dass ihm der unzureichend befestigte Frontspoiler des Vordermannes durch die Frontscheibe fliegt. Natürlich wünscht sich jeder, dass die Rennleitung auch einmal ein Auge zudrückt und Verständnis zeigt – dies kann aber nur einfordern, wer im Gegenzug Verständnis für die Arbeit der anderen Seite zeigt. Entgegenkommen beruht auf Gegenseitigkeit und ein respektvoller Umgang miteinander schafft die Basis dafür.

Eine punkte- und beulenfreie Saison wünscht euch euer

die technische Untersuchung und Gebühren bei der Zulassungsstelle, sollte das Fahrzeug entstempelt worden sein.

Eine weitere Maßnahme stellt die sogenannte „Mitteilung über Fahrzeugmängel“ dar. Durch diese seid ihr mehr oder weniger gezwungen, vorhandene Mängel am Fahrzeug unverzüglich beheben und den vorschriftsmäßigen Zustand eures Fahrzeuges anschließend bescheinigen zu lassen. In der Regel wird euch hierzu eine Frist gegeben, die ihr einhalten solltet. Tut ihr dies nicht, wird der Vorgang zur zuständigen Zulassungsstelle geleitet. Das kann bis zur Stilllegung von Amts wegen führen!

Außerdem markiert diese Frist das Datum, bis zu dem ihr den vorschriftsmäßigen Zustand eures Fahrzeuges spätestens bestätigen lassen müsst. Sie ist also kein Freifahrtschein dafür, bis zum Stichtag mit unzulässigen Umbauten durch die Gegend zu fahren!

STRONGFLEX
POLYURETHANE COMPONENTS

Gummi raus - PU rein!
www.strongflex.de